Der Eingabenausschuss

Einzelfälle aus der Praxis

HAMBURGISCHE
BÜRGERSCHAFT

Asbestsanierung eines Mehrfamilienhauses

Der Petent kritisierte die Sanierung in dem Mehrfamilienhaus, in dem er selbst wohnte. In diesem Wohnhaus wurden mehrere asbesthaltige Materialien verbaut, die umfangreich saniert werden mussten. Der Petent war der Auffassung, dass die Sanierung unsachgemäß durchgeführt worden sei, wodurch große Gesundheitsgefahren entstanden seien. Mit seiner Eingabe regte er eine Kontrolle der Vorgänge auf der Baustelle sowie entsprechende Maßnahmen seitens der Behörde an, um zu garantieren, dass die Bauarbeiten sachgemäß durchgeführt werden.

Es wurde eine Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter Beteiligung der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und der SAGA GWG eingeholt. Zudem wurden Senatsvertreter im Eingabenausschuss angehört. In diesen Ausführungen wurde deutlich, dass die Sanierung ordnungsgemäß durchgeführt worden sei und somit zu keiner Zeit eine Gesundheitsgefahr für Bewohner oder Arbeiter bestanden hätte. Dies sei durch zahlreiche Sicherungsmaßnahmen gewährleistet worden.

Infolge der Eingabe sicherte der Senat weiterführende Maßnahmen zur Kontrolle der Asbestarbeiten zu, wie zum Beispiel Vorbegehungen der betroffenen Wohnungen oder die Möglichkeit, auf individuellen Wunsch eines Mieters Raumluftmessungen durchführen zu lassen.

Fluglärm

Die Petenten beschwerten sich in ihrer Eingabe über den erhöhten Fluglärm über ihrem Wohngebiet. Den Petenten wurde daraufhin auf Initiative des Eingabenausschusses die zu ihrer Eingabe erstellte Senatsstellungnahme übermittelt. Danach wäre zwar in der Tat der Fluglärm über dem Wohngebiet der Petenten höher als üblich gewesen, doch hätte sich dies wegen eines Schadens an einer Landebahn nicht vermeiden lassen. Daher hätten die Flugzeuge auf die übrigen Landebahnen verteilt werden müssen, wodurch über den betreffenden Gebieten mehr Flugzeuge die Bahnen anfliegen müss-

ten. Eine Auskunft über den zu erwartenden Fluglärm wäre nur begrenzt möglich, da wegen der Ungenauigkeit meteorologischer Vorhersagen oftmals die Anflugrichtungen geändert worden seien.

Polizeieinsatz

Der Petent hat in seiner Eingabe einen Polizeieinsatz in seiner Wohnung beanstandet. Er sei morgens von mehreren Polizeibeamten geweckt worden, die mit vorgehaltener Waffe in seine Wohnung eingedrungen seien. Er habe nicht gewusst, warum der Einsatz stattgefunden hätte und sei sehr überrascht und aufgeregt gewesen, was durch eine Herzerkrankung noch verstärkt worden sei. Er kritisierte die Vorgehensweise der Polizeibeamten, die sich erst auf Nachfrage ausgewiesen hätten. Darüber hinaus sei er erst im Laufe des Einsatzes über den Grund, nämlich die Suche nach einer in der Nachbarswohnung vermuteten Person, informiert worden.
Der Petent bittet um Aufklärung des vollständigen Sachverhalts.
Die Behörde für Inneres und Sport gab daraufhin eine Stellungnahme ab. Danach habe die Polizei aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses das Mehrfamilienhaus, in dem auch der Petent wohnt, aufgesucht. In der Nachbarwohnung sei der Gesuchte vermutet worden. Nach mehrmaligem vergeblichen Klingeln hätten die Beamten eine offene Tür entdeckt, diese Tür sei fälschlicherweise der Wohnung des Nachbarn zugeordnet worden. Der Petent sei daraufhin zum Herauskommen aufgefordert worden. Die Waffe sei aus Sicherheitsgründen vorgehalten gewesen, jedoch schnellstmöglich wieder in das Holster zurückgesteckt worden. Der Petent habe den Beamten erlaubt, die Wohnung zu betreten. Ihm sei ein Dienstausweis gezeigt worden, außerdem habe man dem Petenten den Sachverhalt grob geschildert. Im Nachgang dieses Einsatzes habe es ein persönliches Gespräch zwischen der Dienststelle und dem Petenten gegeben, in dem ihm der Sachverhalt erklärt worden sei. Außerdem habe man sich für die Unannehmlichkeiten entschuldigt.

Schullastenausgleich

Die Petentin bat um die Übernahme des Schullastenausgleiches für den länderübergreifenden Schulwechsel ihrer Tochter. Ihre Tochter sei leichtathletisch sehr begabt, doch habe sie in Hamburg keine ausreichenden Möglichkeiten, die schulischen Anforderungen, den Sport und ihre Freizeit in Einklang zu bringen. In Wohnortnähe sei keine entsprechende Sportschule vorhanden, weshalb die Petentin für ihre Tochter den Besuch des Sportinternats in Schwerin vorsieht.

Die Prüfung der Eingabe ergab, dass es für das Begehren der Petentin keine Rechtsgrundlage oder einen entsprechenden Haushaltstitel gibt. Daher konnte der Schullastenausgleich nicht übernommen werden. Der Senat wirkte jedoch darauf hin, dass der Leichtathletikverband durch eine mögliche Kooperation mit einer Hamburger Schule die Petentin und ihre Tochter unterstützt.

Lärmbelästigungen durch Veranstaltungen

Die Petentin berichtete von mehreren lauten Veranstaltungen auf einem Platz in Altona, der sich in der Nähe ihres Wohnortes befindet. Durch diese Feiern sei sie erheblich in ihrem Alltag und in ihrer Erholung gestört worden.

Durch die Eingabe wollte die Petentin erfahren, ob die Veranstaltungen genehmigt sind.

Der Eingabenausschuss erklärte der Petentin, dass der Polizei die von der Petentin geschilderten Ruhestörungen nicht bekannt seien. Bisher sei nur eine Ruhestörung festgestellt worden. Zusätzlich sei ein privater Sicherheitsdienst zur Kontrolle des Grundstücks eingestellt worden. Der Petentin wurde empfohlen, bei erneuter Ruhestörung sofort die Polizei zu informieren.

Behindertenfahrstuhlausfälle an HVV-Haltestellen

Der Petent beschwerte sich darüber, dass behinderte Menschen zahlreiche Haltestellen, insbesondere den Bahnhof Bergedorf, we-

der erreichen noch verlassen könnten. Die vorhandenen Fahrstühle seien für Monate außer Betrieb genommen worden, da sie repariert werden müssten. Der Petent forderte daher, dass diese Fahrstühle umgehend wieder eingesetzt werden sollten. Außerdem sollte dem HVV aufgetragen werden, bei einem Fahrstuhlausfall den Transport von Behinderten anderweitig zu garantieren.
Der Senat holte zu dieser Eingabe Informationen der Deutschen Bahn ein und gab daraufhin Auskunft. Demnach seien die Fahrstühle am Bergedorfer Bahnhof grundsätzlich funktionstüchtig. Durch Vandalismus seien jedoch Reparaturarbeiten notwendig gewesen, die durch verspätete Ersatzteillieferungen verzögert worden seien. Es wäre aber möglich, mit der S-Bahn zu weiteren Haltestellen zu fahren und anschließend mit verschiedenen Buslinien den Bahnhof Bergedorf zu erreichen. Über Informationssäulen könnte der schnellste Weg zur nächsten barrierefreien Station erfragt werden.

Abschaffung der Käfighaltung von Legehennen

Die Petentin verlangte die Abschaffung der Käfighaltung von Legehennen durch Umsetzung einer vom Bundesrat vorgelegten Verordnung. Sie stützte ihre Forderung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches eine frühere Verordnung für verfassungswidrig erklärte, die die Haltung von Hennen in Käfigen erlaubte. Darüber hinaus argumentierte sie mit ethischen und tierschutzrechtlichen Aspekten, insbesondere auch dem Art. 20a GG, der dem Tierschutz Verfassungsrang zuspricht.
Ursprünglich hatte die Petentin ihre Eingabe an den Deutschen Bundestag gerichtet, der die Eingabe an die jeweiligen Landesvolksvertretungen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwies.
Es wurde festgestellt, dass der vom Bundesrat entworfenen Verordnung verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen, sodass diese nicht umgesetzt werden konnte.
Die bisher geltenden Regelungen waren jedoch abgelaufen, sodass

die Käfighaltung der Legehennen nach allgemeinen tierschutzrechtlichen Vorschriften bewertet werden musste und das in der Sache zuständige Bundesministerium schnellstmöglich eine neue Regelung ausarbeiten sollte. Der Eingabenausschuss hatte daher keine Kompetenzen, der Petentin zu helfen.

Kostenübernahme Avastin-Therapie

Der Petent beschwerte sich über eine Entscheidung der Beihilfestelle, nach der die Kosten für eine Avastin-Injektion am Auge für nicht beihilfefähig erklärt worden waren. Die Ablehnung der Kostenübernahme wurde damit begründet, dass für die Avastin-Therapie nur bei drei bestimmten Erkrankungen Beihilfe gewährt werden könnte, zu diesen hätte die Augenerkrankung des Petenten nicht gehört. Der Petent war der Meinung, dass die Begrenzung auf die drei Erkrankungen willkürlich sei. Zusätzlich legte er ein Gutachten seines Augenarztes vor, welches bestätigte, dass eine Avastin-Behandlung bei der Erkrankung des Petenten ebenso erfolgsversprechend gewesen sei wie bei den drei beihilfefähigen Erkrankungen, sodass eine Begrenzung der Beihilfegewährung nicht nachvollziehbar wäre. Bevor der Eingabenausschuss eine Entscheidung über die Eingabe treffen konnte, übernahm die Beihilfestelle doch die Kosten für die Avastin-Therapie des Petenten, sodass dieser seine Eingabe zurücknahm.

Doppelte Teilnahme an Erste-Hilfe Kurs

Der Petent, wohnhaft in Köln, hatte sich ursprünglich an den Deutschen Bundestag gewandt, der die Eingabe an die Landesvolksvertretungen weitergab. Der Petent wollte erreichen, dass beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs-Führerscheins auf den Nachweis eines Erste-Hilfe Scheins verzichtet wird, wenn man bereits einen Eisenbahnfahrzeug-Führerschein erlangt und somit bereits einen Erste-Hilfe Kurs absolviert hat. Der Eingabenausschuss konnte zwar nicht veranlassen, dass dem Petenten ein Kraftfahrzeug-Führerschein ausgestellt wird, da dafür die Behörde des Wohnsitzes, hier Köln, zuständig ist. Jedoch

regte der Eingabenausschuss an, dass der Senat sich dafür einsetzen sollte, dass ein bereits erworbener Erste-Hilfe Schein auch für andere Führerscheine vorgelegt werden kann. Daraufhin wurde im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss eine Änderung der einschlägigen Regelung vorgeschlagen, sodass damit zu rechnen ist, dass jedenfalls in Zukunft der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis berücksichtigt werden kann und nicht noch einmal ein Erste-Hilfe Kurs absolviert werden muss.

Beschwerden über Hamburgischen Strafvollzug

Der Petent beschwerte sich über verschiedene Vorgänge im Hamburgischen Strafvollzug. Er kritisierte unter anderem, dass man die Herausgabe einer Gefangenenzeitung eingestellt habe und dass die Fensterflügel selbst bei hohen Temperaturen nicht geöffnet werden dürften. Zusätzlich kritisierte er, dass neben den Strafgefangenen auch Sicherheitsverwahrte den Freistundenhof nutzen würden.
Es wurde zu dieser Eingabe eine Stellungnahme der Behörde für Justiz und Gleichstellung eingeholt, um die Beschwerden des Petenten zu überprüfen.
Daraus ergab sich, dass die Herausgabe einer Gefangenenzeitung tatsächlich eingestellt wurde. Dies wurde damit begründet, dass die technischen Einrichtungen der Zeitungsredaktion zu anderen Zwecken missbraucht worden seien. Auch stünde die Qualität der Entwürfe nach Ausscheiden des langjährigen Redakteurs außer Verhältnis zum Kostenaufwand. Es sei jedoch ein neues Konzept vorgelegt worden. Der Eingabenausschuss veranlasste daher die schnelle Prüfung dieses Konzepts und somit eine eventuelle Wiederaufnahme der Herausgabe der Gefangenenzeitung.
Dass den Strafgefangenen nicht gestattet sei, die Fenster zu öffnen, konnte nicht bestätigt werden. Manchen Gefangenen, so auch dem Petenten, sei es nur nicht erlaubt, das vorhandene große Fenster eigenständig zu öffnen. Der Grund dafür sei, dass oftmals Gegenstände auf das Gelände geworfen würden, daher bestünden Sicherheitsbedenken beim Öffnen des großen Fensters; dieser Grund

wird auch vom Gesetz getragen. Ein kleineres Fenster könnte jedoch jeder selbständig öffnen.
Auch die Beschwerde, dass der Freistundenhof auch durch Sicherungsverwahrte genutzt werde, hatte keine Grundlage. Zwar ist es gesetzlich vorgesehen, dass Sicherheitsverwahrte und Strafgefangene getrennt voneinander untergebracht sind, da die Gestaltung der Sicherheitsverwahrung einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug lassen müsse. Dies begründe jedoch keine vollständige räumliche Abgrenzung, vielmehr sollten die vorhandenen Einrichtungen so umfassend wie möglich und gesetzlich zugelassen genutzt werden.
In Bezug auf das Öffnen des größeren Fensters und auf einen Ausschluss der Sicherungsverwahrten von der Nutzung des Freistundenhofes konnte der Eingabenausschuss dem Petenten daher nicht helfen.

Ampelanlage Zeughausmarkt

Der Petent machte mit seiner Eingabe darauf aufmerksam, dass eine Ampelanlage Ludwig-Ehrhard-Straße / Höhe Zeughausmarkt bei hohem Verkehrsaufkommen in Richtung Zentrum von den Autos blockiert würde. Fußgänger und Radfahrer könnten die Ludwig-Ehrhard-Straße nicht gefahrlos überqueren. Er regte an, einen zusätzlichen Signalgeber zu installieren.
Der Senat führte aufgrund der Eingabe einen Ortstermin durch, der die geschilderte Situation bestätigte. Das Phänomen trete insbesondere am Nachmittag häufiger auf. Da eine Veränderung der „Grünzeitverteilung“ oder eine Koordinierung an den Ampeln im Straßenzug die Problematik nicht nachhaltig beheben würde, versicherte der Senat, die Anregung aufzugreifen und zusätzliche Signalgeber für den Komfort und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für querende Fußgänger und Radfahrer zu montieren.

Busverbindung

Der Petent wandte sich dagegen, dass die VHH eine Verbindung der

Buslinie 535 eingestellt hatte. In der Folge würden nicht mehr alle Schüler des Hansa-Gymnasiums mitgenommen werden, so dass die Schüler aus dem Landgebiet ihre Verteilerlinien ab ZOB Bergedorf verpassten, die allenfalls stündlich führen. Mit seiner Eingabe regte der Petent an, wieder zwei Busse der Linie 535 am Hansa- Gymnasium nach der 6. Stunde zum Bahnhof Bergedorf einzusetzen. Alternativ sollte sichergestellt werden, dass der Unterricht in der 6. Stunde pünktlich beendet werde, damit die Schüler ihren Bus erreichen.
Infolge der Eingabe wird nun in Abstimmung zwischen VHH und HVV die bestehende Fahrt ab Luisen-Gymnasium künftig zusätzlich über das Hansa-Gymnasium geführt, um auch bei schwankenden Unterrichtszeiten alle Schüler befördern zu können. Dem Begehren ist damit entsprochen worden.

Kindertagesbetreuungszeit

Die Petentin, eine allein erziehende Mutter einer fünfjährigen Tochter, bat um Unterstützung. Sie arbeite in Vollzeit als OP-Schwester. Ihr Dienst beginne um 7:00 Uhr, so dass sie ab 6:00 Uhr eine Betreuung für ihre Tochter benötige. Die Vorschule, bei der sie ihre Tochter angemeldet habe, habe ihr gegenüber aber geäußert, sie sollte ihre Tochter in eine nahe gelegene Kita bringen, von wo sie aus um 7:00 Uhr zur Vorschule gebracht werde, weil die Betreuung dort erst ab 7:00 Uhr beginne.
Die Eingabe ist eingestellt worden, nachdem die Petentin mitgeteilt hat, dass ihr Kind nun doch ab 6:00 Uhr in der Vorschule betreut werden könne.

Akteneinsicht beim Bauamt

Die Petentin hatte wegen eines Mieterhöhungsverfahrens ihres Vermieters einen Antrag auf Akteneinsicht beim Bauamt gestellt. Das Bauamt habe die Genehmigung des Eigentümers verlangt. Erst mit der Unterstützung des Hamburgischen Beauftragten für Daten-

schutz und Informationsfreiheit habe sie schließlich ohne Vorlage der Genehmigung Einsicht in die Akte nehmen können.
Der Senat hat dem Eingabenausschuss mitgeteilt, dass die Fachamtsleitung aufgrund der Eingabe den Umgang mit Auskunftsersuchen nochmal thematisiert und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Transparenzgesetzes hingewiesen habe.
Bei Bearbeitung der Eingabe ist dem Eingabenausschuss Handlungs- und Verbesserungsbedarf aufgefallen. Er hat daher den Senat aufgefordert, zeitnah eine einheitliche Vorgehensweise für ein Akteneinsichtsverfahren zu erarbeiten, welche den Bauabteilungen der Bezirksämter in geeigneter Weise bekannt gemacht werden soll.

Wartezeiten in Kundenzentren

Die Petenten beschwerten sich u.a. über die Terminvergabe in den Bezirksämtern.
Der Senat hat in einer Stellungnahme zu den Eingaben u.a. das seit Kurzem vollständig auf terminierte Dienstleistungen umgestellte Termin-System erläutert. Der Bürger könne sich nun mit seinem Anliegen an jedes beliebige Kundenzentrum wenden. Die Bezirksämter böten Früh- und Spätsprechstunden an. Auch ohne Termin könnten die Kundenzentren aufgesucht werden. Dann müsse allerdings mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Es könne auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass der Kunde am selben Tag nicht mehr bedient würde. Mit Termin liege die durchschnittliche Vorlaufzeit bei ca. sechs Tagen. Inzwischen könne man bereits sechs Wochen im Voraus Termine buchen. Dadurch sei die Auswahl erheblich höher.
Nach Auffassung des Eingabenausschusses sollte der Senat die Auswirkungen des Terminmanagements für Kunden mit und ohne Terminen nach einer gewissen Erprobungsphase (z.B. ½ Jahr) evaluieren und prüfen, ob und wodurch die Abläufe weiter optimiert werden können.

Soziales Wohnprojekt für Kinder und Jugendliche

In einem Stadtteil im Norden von Hamburg entbrannte ein Konflikt über die Einrichtung eines sozialen Wohnprojekts für acht bis zehn Kinder und Jugendliche im Alter von zehn bis sechzehn Jahren in einem Wohngebiet. Während eine Gruppe sich gegen diese Einrichtung wandte, unterstützte eine andere die geplante Einrichtung. Nachdem über diesen Streit auch in der Presse berichtet wurde und in dem Ortsteil es zu verschiedenen Diskussionsveranstaltungen gekommen war, wandte sich die unterstützende Gruppe an den Eingabenausschuss. Sie baten den Ausschuss, das Vorhaben zu fördern und zu unterstützen. Das soziale Umfeld biete vielfältige Möglichkeiten für die jungen Menschen. Die von Gegnern des Projektes befürchtete Abwertung der Immobilienwerte dürfe angesichts der sich allen stellenden sozialen Aufgabe nicht gelten.

Der Eingabenausschuss prüfte, ob der geplanten Einrichtung einer Wohngruppe baurechtliche Vorgaben entgegenstehen. Entscheidend war, ob es sich bei der geplanten Wohngruppe im Schwerpunkt um eine Wohnnutzung oder vordringlich um eine soziale Einrichtung handelt. Dabei kam es insbesondere auf das konkrete Nutzungskonzept und seine grundsätzliche Verwirklichung an.

Im Ergebnis teilte der Eingabenausschuss die Einschätzung des Senats, wonach es sich bei der geplanten Wohngruppe um eine Wohnnutzung handelt, die den Festsetzungen des geltenden Baustufenplans entspricht. Das baurechtliche Rücksichtnahmegebot war nicht berührt. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Zahl der Betreuungsplätze durch das zuständige Bezirksamt auf acht Kinder festgelegt worden war. Mit dieser Belegungszahl stellt sich die Einrichtung als relativ klein und damit als zulässig dar. Den Petenten konnten Auskünfte gegeben werden. Das Wohnprojekt ist mittlerweile eröffnet worden und der Konflikt befriedet.

Aufenthaltserlaubnisse für integrierte Jugendliche

Mit der Eingabe begehrte eine honduranische Staatsangehörige die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sich und ihre drei Töchter

(18, 14 und 12 Jahre). Im Rahmen der Eingabe wurde vorgetragen, die Familie lebe seit 6 Jahren in Hamburg. Die Familie habe außerordentliche Integrationsleistungen vollbracht. Die älteste Tochter habe einen Realschulabschluss erreicht und stehe nun vor dem Abitur. Die mittlere Tochter sei Klassen- und Schulsprecherin. Die jüngste Tochter habe die meiste Zeit ihres Lebens hier verbracht. Die Mutter habe zwei Arbeitsplatzzusagen.
Der Eingabenausschuss stellte fest, dass keine Möglichkeit für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bestand, da im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der gesetzlichen Regelung eines Bleiberechts für integrierte Jugendliche nicht vorlagen. Der Ausschuss war aber der Auffassung, dass insbesondere den Kindern im Hinblick auf ihre besonderen Integrationsleistungen geholfen werden sollte. Er überwies die Eingabe der Härtefallkommission.
Wenn die Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe feststellt, die die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, kann die Ausländerbehörde abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. In diesem Fall sah auch die Härtefallkommission die humanitären und persönlichen Gründe bei den Kindern als gegeben an. Auf Ersuchen der Härtefallkommission erteilte die Ausländerbehörde den Töchtern Aufenthaltserlaubnisse. Der Aufenthalt der Mutter wird weiterhin geduldet.

Einbürgerung

Die Petentin, eine spanische Staatsangehörige, begehrte ihre rechtzeitige Einbürgerung, um noch an der Bundestagswahl teilnehmen zu können. Die Petentin schilderte, sie habe bereits vor fünf Monaten einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Der Senat erklärte in seiner Stellungnahme zu der Eingabe, er habe in den Fällen, in denen ihm bekannt war, dass der Einbürgerungsbewerber an der Bundestagswahl teilnehmen wolle, versucht, die Fälle vorzuziehen und eine Teilnahme an der Bundestagswahl zu ermöglichen.

Im Fall der Petentin habe der Senat von diesem Wunsch keine Kenntnis erlangt. Die Einbürgerungsurkunde sei jedoch inzwischen ausgefertigt worden. Die Petentin sei leider nicht telefonisch erreichbar gewesen. Ihr sei auf dem Anrufbeantworter eine Nachricht hinterlassen worden, dass sie auch ohne Termin während der Öffnungszeiten zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde vorsprechen könne.

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung

Mit der Eingabe begehrte ein mazedonischer Jugendlicher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Es wurde geltend gemacht, der Jugendliche lebe bei seinem Vater. Der Vater sei aufgrund eines Arbeitsunfalls schwerbehindert und zu 80 bis 90% gelähmt. Der Sohn unterstütze den Vater seit seiner Einreise im Alltag. Daneben besuche er erfolgreich die Schule und habe ein Angebot erhalten, eine Ausbildung zu beginnen. Nachdem im Rahmen des Eingabeverfahrens nachgewiesen wurde, dass der Lebensunterhalt des Petenten gesichert ist, erklärte der Senat, er werde eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilen.

Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer

Der Petent wandte sich an den Eingabenausschuss und bat um Unterstützung im Fall seines Bruders, der iranischer Staatsangehöriger ist. Der Petent erklärte, sein Bruder sei schwerbehindert. Er könne einen Pass nur in seiner Heimat bekommen. Der Petent bat daher darum, dass seinem Bruder ein Passersatz ausgestellt wird.
Der Senat teilte im Rahmen seiner Stellungnahme mit, er habe zwischenzeitlich die Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer zugesagt. Es sei davon auszugehen, dass es dem Bruder des Petenten nicht zuzumuten sei, zur Beantragung eines Nationalpasses in den Iran zu reisen. Dem Begehren ist damit entsprochen worden.

Impressum:
Hamburgische Bürgerschaft
Bürgerschaftskanzlei, Recht und Eingaben
Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 428 31 – 1324
Telefax: (040) 428 31 – 1653
E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de
Internet: www.hamburgische-buergerschaft.de
Redaktion: Christiane Kranemann, Kerstin Pfaue,
Daniel Posselt (Gestaltung, Foto)
Stand: September 2014